

Protokollauszug

Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 02.04.2024

TOP 8. Aufgaben des Verfahrenslotsen - Stellenbesetzung

Vorlage: 2024/037 Beschlussart: zur Kenntnis genommen

Frau Zschocke stellt sich den Anwesenden kurz vor. Anschließend präsentiert sie die Rolle des Verfahrenslotsen. Die PowerPoint-Präsentation ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Kenntnisnahme

TOP

[Siehe Anlage.](#)



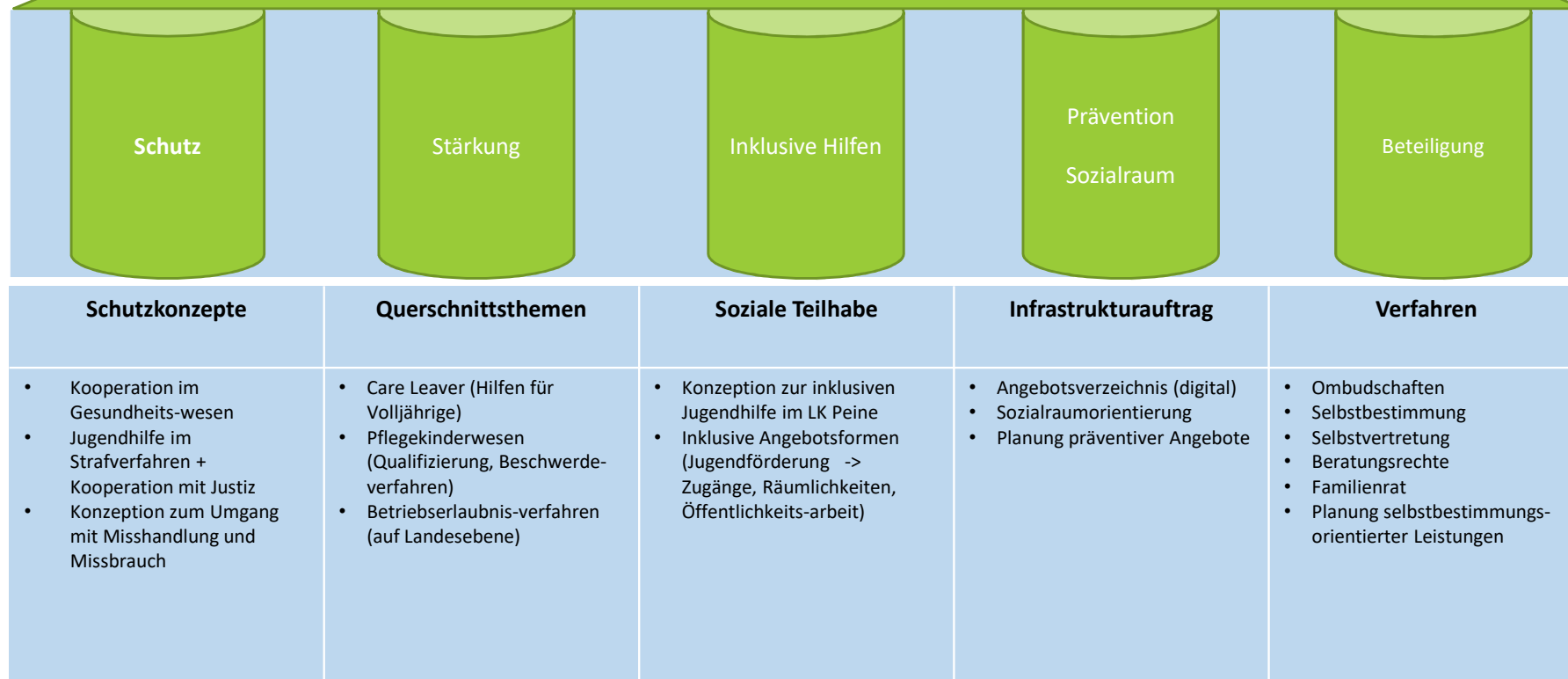
Kinder- und Jugendhilfe nach der SGB VIII Reform

Seit 10. Juni 2021 ist das Kinder- und
Jugendstärkungsgesetz (KJSG) nun in Kraft.

Inklusiv, Schützen, Stärken, Helfen, Unterstützen, Beteiligen, Selbstbestimmung

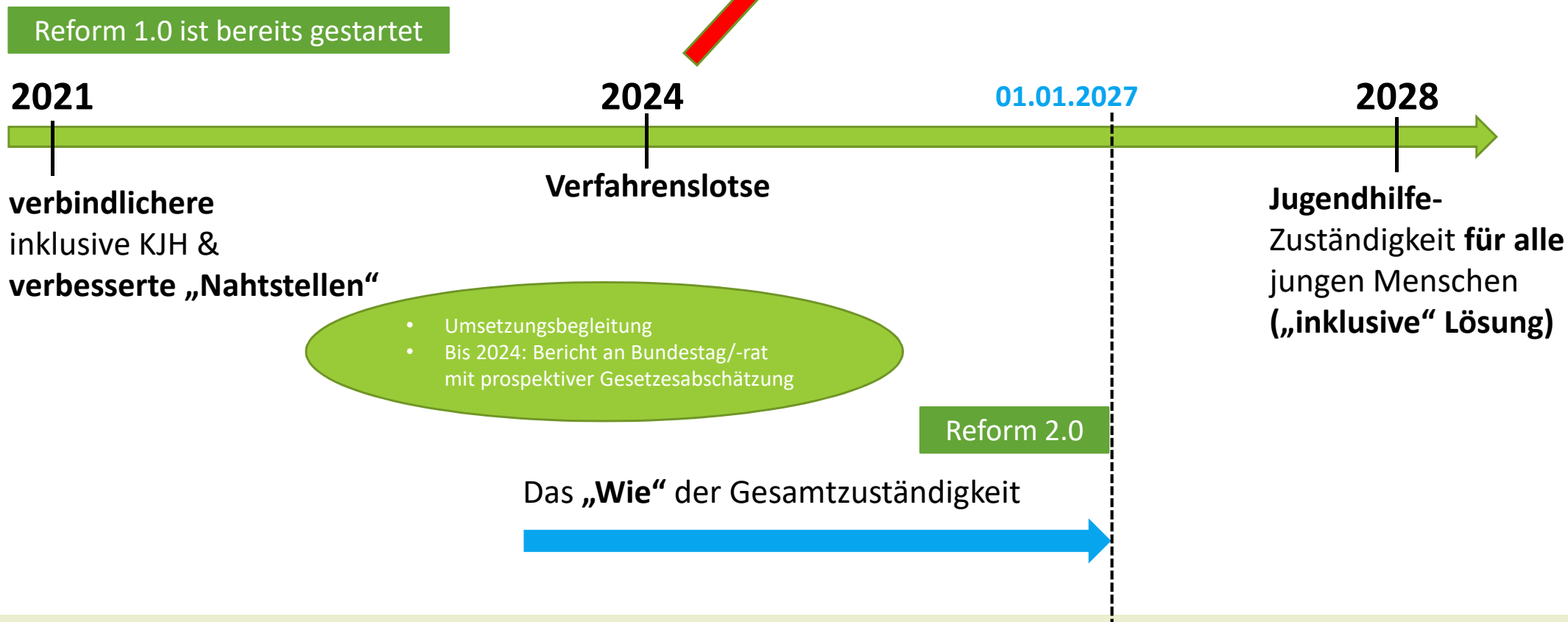
KJSG

Grundpfeiler- nicht disponibel- Bundesgesetz



Timeline

Pflichtleistung § 10b SGB VIII



DER VERFAHRENSLOTSE

AUFGABEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. Der Verfahrenslotse laut Gesetz
2. Gründe für den Verfahrenslotsen
3. Aufgaben des Verfahrenslotsen
4. Zugänge

DER VERFAHRENSLOTSE

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 10b Verfahrenslotse

- (1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotse. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.
- (2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

DER VERFAHRENSLOTSE – FÜR WEN?

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 10b Verfahrenslotse

- (1) **Junge Menschen**, die Leistungen der Eingliederungshilfe **wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung** geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, **sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten** haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.
- (2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

DER VERFAHRENSLOTSE – WOBEI?

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 10b Verfahrenslotse

- (1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche **Leistungsansprüche** in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der **Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung** dieser Leistungen **Anspruch auf Unterstützung und Begleitung** durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.
- (2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

DER VERFAHRENSLOTSE – WAS?

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 10b Verfahrenslotse

- (1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe **unabhängig** unterstützen sowie **auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken**. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.
- (2) Der Verfahrenslotse **unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** bei der **Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit**. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

GRÜNDE FÜR DEN VERFAHRENSLOTSEN

Zentrale Begründungsansätze im Gesetzentwurf der Bundesregierung für die Einführung des Rechtsinstituts des Verfahrenslotsen sind:

- Leistungsberechtigte haben Schwierigkeiten, sich im komplexen und zergliederten System des Eingliederungshilferecht zurechtzufinden.
- Leistungsberechtigte haben Schwierigkeiten bei der Zuständigkeitsbestimmung und bei der Bewältigung verfahrensrechtlicher und administrativer Prozesse.
- Familien, die ein Kind mit Behinderungen zu betreuen haben, stehen im Alltag vor großen Herausforderungen und bedürfen deshalb beim Zugang zu Sozialleistungen einer besonderen Unterstützung.
- Bei den Leistungsberechtigten existieren z.T. Akzeptanz- und Vertrauensprobleme, die durch den Einsatz der Verfahrenslotsen überwunden werden können.

AUFGABEN DES VERFAHRENSLOTSSEN

- **Hilfe und Beratung** bei der Orientierung im Leistungssystem
- Unterstützung bei **Anträgen und Formularen** für Eingliederungshilfen
- **Herstellung von Kontakten** zu zuständigen Stellen und Weiterleitung an geeignete Ansprechpersonen
- **Teilnahme an Terminen und Planverfahren** (Hilfeplan, Gesamtplan, Teilhabeplanung und -konferenzen)
- Halbjährliche **Berichterstattung** ggü. dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Unterscheidung §10a SGB VIII und §10b SGB VIII  explizit an Familien mit behinderungsbedingten Bedarfen

ZUGÄNGE ZUM VERFAHRENSLOTSEN



ZUSAMMENFASSUNG (§10b (1))

- Zuständigkeiten Sozialamt / Jugendamt – wer muss wann welche Anträge erhalten?
- Stärkung des Wunsch- und Wahlrechts
- Einbindung / Koordinierung der beteiligten Rehaträger
- niedrigschwelligen Zugang zur Jugendhilfe schaffen
- Begleitung und Unterstützung auch über Jahre, solange es gewünscht wird
- keine örtliche Zuständigkeit, daher freierer Zugang möglich

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit
